

SATZUNG

des Städtischen Musikvereins Paderborn e.V.

geändert und neu gefasst
am 6. März 2014

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Städtische Musikverein Paderborn e.V. hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck und Status

Der Verein hat den Zweck, die Musik unmittelbar und ausschließlich zu pflegen. Er unterhält einen gemischten Chor und veranstaltet mit eigenen und fremden Kräften Konzerte. Der Verein führt die Tradition des Musikvereins Paderborn e.V. fort. Der Verein ist gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Aufnahme schriftlich bei einem Mitglied des Gesamtvorstands beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitglieder können auch noch nicht Volljährige werden, wenn der gesetzliche Vertreter einwilligt. Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder. Im Gegensatz zur inaktiven Mitgliedschaft ist die aktive Mitgliedschaft an die Bereitschaft gebunden, regelmäßig im Chor mitzusingen. Personen, die sich um den Städtischen Musikverein e.V. besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Fristablauf bei Säumigkeit
- d) Ausschließung

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Eine Kündigung ist möglich zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres, wenn die Erklärung der Kündigung bis spätestens 4 Wochen vor diesem Termin beim Vereinsvorstand eingeht.

zu c)

Die Mitgliedschaft verliert automatisch, wer

1. mit dem Beitrag ein Jahr in Verzug ist
2. als aktives Mitglied drei Monate hindurch unentschuldigt bei den Chorproben gefehlt hat, mit dem Ablauf des Monats, in welchem sich die betreffende Voraussetzung erfüllt.

zu d)

Ein Mitglied, welches gegen die Vereinsinteressen bewusst oder wiederholt verstoßen hat, kann mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird bei ganzjährigem Zahlungswunsch einmal und bei halbjährigem Zahlungswunsch zweimal pro Jahr fällig gestellt.

In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand den Beitrag auf Antrag angemessen ermäßigen oder ganz erlassen.

Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Gesamtvorstand

I. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) der / dem Medienbeauftragten
- c) der Notenverwalterin / dem Notenverwalter
- d) den vier Stimmsprecherinnen / Stimmsprechern und
- e) einem hinzu gewählten Mitglied.

II. Aufgaben des Gesamtvorstands:

- a) die Mitwirkung bei allen Beschlüssen, die grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Vereins betreffen,
- b) alles zu fördern, was die Leistungsfähigkeit des Chores steigern kann,
- c) den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

Insbesondere können dem hinzu gewählten Mitglied kurzfristig oder für die Dauer seines Mandats besondere Aufgaben übertragen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

III.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Auf Antrag ist Blockwahl zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus oder kann seine Aufgaben vorübergehend nicht wahrnehmen, so beauftragt der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

IV.

Die Aufgabengebiete der Gesamtvorstandsmitglieder dürfen nicht zusammengelegt werden.

V.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal pro Geschäftsjahr zusammen. Seine Mitglieder werden dazu spätestens acht Tage vor jeder Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden eingeladen. Auch kurzfristige Einladungen sind möglich, wenn sich zuvor in einer gemeinsamen Terminabsprache mindestens die Hälfte seiner Mitglieder für einen Termin ausgesprochen haben. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Gesamtvorstands es schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen. Anträge und Einladungen sind auch per E-Mail möglich.

VI.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Nach einer Gesamtvorstandssitzung sind die Chormitglieder von gefassten Beschlüssen zu unterrichten, soweit sie nicht schwebende Verfahren betreffen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- d) der Finanzverwalterin / dem Finanzverwalter

Im geschäftsführenden Vorstand sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.

II.

- a) Der geschäftsführende Vorstand tritt je nach Notwendigkeit zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- b) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Vereinbarungen, die den Verein binden (insbesondere schriftliche Willenserklärungen), gilt grundsätzlich Gesamtvertretung durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Für bestimmte Aufgaben und Unternehmungen kann der geschäftsführende Vorstand einzelne Mitglieder besonders legitimieren.
- c) Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands für längere Zeit nicht in der Lage, seine Vorstandstätigkeit auszuüben, so ist vom geschäftsführenden Vorstand für diese Zeit ein Mitglied des Gesamtvorstands mit dessen Aufgaben zu betrauen.
- d) Die Entscheidungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands beschränkt sich auf unaufschiebbare Beschlüsse. Bei aufschiebbaren Beschlüssen ist der Gesamtvorstand für eine Beschlussfassung zuständig.

III.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Auf Antrag ist Blockwahl zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus oder kann seine Aufgaben vorübergehend nicht wahrnehmen, so beauftragt der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung

IV.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht, von seinen Beschlüssen den Gesamtvorstand unverzüglich, d.h. spätestens in der nächsten Gesamtvorstandssitzung, zu unterrichten. Bei Nichterfüllung der Unterrichtungspflicht sind die Vereinsmitglieder in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb der ersten sechs Monate, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) Die Aufstellung von Richtlinien für die grundsätzliche Gestaltung der Vereinstätigkeit,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstands,
- c) die Wahl des Gesamt- und geschäftsführenden Vorstands (s. § 7 III und § 8 III),
- d) die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und
- f) die Beschlussfassung über alle weiteren ihr vorgelegten Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn die Berufung von wenigstens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail), wenn das Mitglied seine elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse) auf einem Vereinsformular (z. B. Aufnahmeantrag, Mitgliederlisten des Vereins, Änderungsmitteilungen) dem Verein mitgeteilt hat. Die elektronische Einladung ersetzt dann die postalische. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adressen bekannt sind, werden schriftlich eingeladen. Chormitglieder können mündlich eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Minderjährige Vereinsmitglieder werden bei den Abstimmungen von jeweils einem gesetzlichen Vertreter vertreten, der das Stimmrecht ausübt.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der geschäftsführende Vorstand frühestens nach einer Woche eine zweite Versammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Außerhalb der Mitgliederversammlung kann ein solcher Beschluss gültig nur zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihm schriftlich zustimmen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

Die Satzung soll von allen vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung oder Abänderung enthalten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung unter Beobachtung der Besonderheiten des § 9 beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat für diesen Fall Liquidatoren zu bestellen. Sofern sie das unterlässt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Zu diesem Zwecke ist das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen, ausgenommen die Erinnerungsbücher und die Noten, solange ihre geschlossene Erhaltung vertretbar ist.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist frühestens nach Ablauf eines Jahres der Stadt Paderborn (Kulturamt) mit der Auflage zu übergeben, das Erhaltene ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In erster Linie soll es der Pflege der Kunst durch Musik dienen.

B Besondere Bestimmungen

§ 13 Bindung der Vereinsmittel

Ausgaben des Vereins für vereinsfremde Zwecke sind unstatthaft. Vergütungen an Dritte müssen sich in angemessenem Rahmen halten. Vereinsmitglieder erhalten für ehrenamtliche Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Antrag werden die für den Verein gehabten notwendigen Auslagen erstattet. Vergütungen werden nicht gezahlt.

§ 14 Kassenprüfung

Wenigstens einmal im Jahr nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Vereinskasse durch zwei vom Gesamtvorstand zu bestellende, in Prüfungsangelegenheiten erfahrene Vereinsmitglieder oder durch einen anerkannten Buchsachverständigen zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Besondere Aufgaben des Finanzverwalters

Dem Finanzverwalter obliegt neben der Führung der Vereinskasse die Pflicht, den Gesamtvorstand regelmäßig über den Stand und die Entwicklung der Kasse und über das Abrechnungsergebnis der Konzerte zu unterrichten. Für die Konzertplanung hat er die Höhe der einsetzbaren Mittel, die Summe der Ausgaben und die voraussichtlich zu erzielenden Einnahmen zu berechnen und dem Gesamtvorstand vorzutragen. Ferner soll er im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit den Konzertkräften mitwirken. Andere Vereinsaufgaben dürfen ihm nur übertragen werden, soweit er darin einwilligt.

§ 16 Besondere Referate

Der Gesamtvorstand kann besondere Referate für Publikumswünsche und Programmgestaltung, Nachwuchsförderung und Jugendbetreuung, Kritikauswertung und Werbung einrichten und die Verbindung zu Behörden und Kulturvereinigungen pflegen.

§ 17 Chorleiter

Für die künstlerische und musikalische Leitung des Chores bestellt der Verein einen Dirigenten. Diesem obliegen die ständige Choreroziehung und die Aufführung der Chorwerke mit dem Chor. Der Chordirigent wird vom Verein nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen honoriert.

§ 18 Vertreter der Stadt Paderborn

Die Stadt Paderborn hat das Recht, zur Wahrung der kulturpolitischen Belange der Stadt einen ständigen Vertreter zu ernennen, über den die laufende Zusammenarbeit des Vereins mit der Stadt erfolgt. Der Stadtvertreter soll vom Gesamtvorstand über Vereinsangelegenheiten von allgemeinem und öffentlichem Interesse unterrichtet werden und ist zu den Mitgliederversammlungen und zu solchen Vorstandssitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen von kommunalem Interesse stehen. Er hat beratende Stimme in der Sitzung und ein Antragsrecht auf den Mitgliederversammlungen.

§ 19 Öffentlichkeit

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen haben die Vertreter der Presse und der Stadt Paderborn als Zuhörer Zutritt. Anderen Personen kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses im Einzelfall vom Gesamtvorstand das Zuhören und die Mitsprache gestattet werden.

Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Zuhörer (mit Mitspracheberechtigung) zugelassen werden, soweit es die Mitgliederversammlung auf Antrag bestimmt.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, doch kann im begründeten Einzelfall einem Vereinsmitglied oder einem Gast die Anwesenheit und Mitsprache gestattet werden.

§ 20 Gesetzesverweisung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2014 einstimmig beschlossen worden und tritt als Neufassung sofort in Kraft.

Altes Satzungsrecht wird hiermit aufgehoben.

Paderborn, den 06.03.2014

Dr. Wolfgang Vahle

Maria Rammert

Sigrid von Pock

Ludger Kock